DeutscherAnwaltVerein

Stellungnahme

des Deutschen Anwaltvereins durch den Ausschuss Zivilverfahrensrecht

zum Vorschlag der EU-Kommission COM(2021) 388 final für einen Beschluss des Rates über den Beitritt der Europäischen Union zum Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen

Stellungnahme Nr.: 49/2021 Berlin/Brüssel, im September 2021

Mitglieder des Ausschusses

- Rechtsanwältin Dr. Michaela Balke, Mannheim (Vorsitzende)
- Rechtsanwalt Prof. Dr. Jochen Bühling, Düsseldorf (Berichterstatter)
- Rechtsanwältin Beatrice Deshayes, Paris
- Rechtsanwältin Dr. iur. Vanessa Pickenpack, Köln
- Rechtsanwalt Dr. Carsten Salger, Frankfurt
- Rechtsanwalt Prof. Dr. Volkert Vorwerk, Karlsruhe
- Rechtsanwalt Dipl.-Inform. Dr. jur. Marcus Werner, Köln
- Rechtsanwalt Dr. Marcus Wollweber; Köln

Zuständig in der DAV-Geschäftsstelle

- Rechtsanwältin Nicole Narewski

Ansprechpartner in Brüssel

- Hannah Adzakpa, LL.M.

Deutscher Anwaltverein
Littenstraße 11, 10179 Berlin
Tel.: +49 30 726152-0
Fax: +49 30 726152-190
E-Mail: dav@anwaltverein.de

Büro Brüssel
Rue Joseph II 40, Boîte 7B
1000 Brüssel, Belgien
Tel.: +32 2 28028-12
Fax: +32 2 28028-13
E-Mail: bruessel@eu.anwaltverein.de
EU-Transparenz-Registernummer:
87980341522-66

www.anwaltverein.de

Verteiler

Europa

Europäische Kommission
- Generaldirektion Justiz und Verbraucher

Europäisches Parlament
- Rechtsausschuss (JURI)

Rat der Europäischen Union
Ständige Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der EU
Justizreferenten der Landesvertretungen
Rat der Europäischen Anwaltschaften (CCBE)
Bundesnotarkammer – Büro Brüssel
Bundesverband der Freien Berufe (BFB) – Büro Brüssel
Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI) – Büro Brüssel
Deutscher Industrie- und Handelskammertag (DIHK) – Büro Brüssel
Agence Europe

Deutschland

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages
AfD-Fraktion im Deutschen Bundestag
CDU/CSU-Fraktion des Deutschen Bundestages
FDP-Fraktion im Deutschen Bundestag
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Deutschen Bundestag
Fraktion Die Linke im Deutschen Bundestag
SPD-Fraktion im Deutschen Bundestag

Vorstand, Geschäftsführung und Referenten des Deutschen Anwaltvereins
Vorsitzende der Gesetzgebungsausschüsse des Deutschen Anwaltvereins
Vorsitzende des Forums Junge Anwaltschaft im DAV
Deutsche Anwaltakademie

Bundesnotarkammer
Bundesrechtsanwaltskammer
Bundesverband der Freien Berufe, Berlin
Deutscher Gerichtsvollzieher Bund e.V.
Deutscher Notarverein e.V.
Deutscher Richterbund e.V.
Deutscher Steuerberaterverband e.V.
Steuerberaterverband
ver.di, Bundesverwaltung, Fachbereich Bund und Länder, Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte

Pressereferat des Deutschen Anwaltvereins
Redaktion Anwaltsblatt / AnwBl
Redaktion Berliner Verlag
Redaktion Juris – Das Rechtsportal
Redaktion JUVE
Redaktion Legal Tribune Online / LTO

Redaktion Neue Juristische Wochenschrift / NJW
Redaktion Frankfurter Allgemeine Zeitung / FAZ
Redaktion Süddeutsche Zeitung

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV versammelt rund 62.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Anwaltsnotarinnen und Anwaltsnotare, die in 252 lokalen Anwaltvereinen im In- und Ausland organisiert sind. Er vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Summary

The German Bar Association (DAV) welcomes the accession of the EU to the Convention on the Recognition and Enforcement of Foreign Judgments in Civil or Commercial Matters (Hague Convention of 2 July 2019).
However, declarations on Articles 14, 17, 18 and 29 should still be included in the decision on the accession, limiting the scope of the Convention. This should apply in particular to labour and consumer matters if the protection of the weaker party is not provided to the same extent in the other contracting states.

Kurzzusammenfassung

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) begrüßt insgesamt den Beitritt der EU zum Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Haager Übereinkommen vom 2. Juli 2019) und hält diesen für förderlich. Allerdings sollten in den Beschluss zum Beitritt noch ergänzende Erklärungen zu Art. 14, Art. 17, Art. 18 und Art. 29 aufgenommen werden, die die Anwendbarkeit des Übereinkommens im Sinne der dortigen Regelungen einschränken. Insbesondere im Arbeits- und Verbraucherrecht sollte dies gelten, wenn der Schutz der schwächeren Partei in den anderen Vertragsstaaten nicht in gleichem Maße ausgeprägt ist.

I. Vorbemerkung

Der DAV unterstützt grundsätzlich den Vorschlag der Europäischen Kommission für einen Beschluss des Rates über den Beitritt der Europäischen Union zu dem oben genannten Abkommen. Bereits im Oktober 2020 hat sich der DAV an einer Konsultation

beteiligt und den Beitritt grundsätzlich befürwortet. Dennoch ergab sich durchaus Anlass für kritische Anmerkungen und Empfehlungen.

Nachdem das Anerkennungs- und Vollstreckungsübereinkommen unter Mitwirkung der EU verhandelt und im Juli 2019 angenommen wurde, bedarf es nunmehr eines formellen Beitritts der EU. Ein solcher Beitritt kann ohne zusätzliche Erklärungen erfolgen. Allerdings lässt das Abkommen auch einen Beitritt zu, bei dem neben dem Beitritt selbst zusätzliche Erklärungen im Hinblick auf die Regelungen in Art. 14 (Verfahrenskosten), Art. 17 (die Anerkennung und Vollstreckung beschränkende Erklärungen), Art. 18 (Erklärungen in Bezug auf besondere Rechtsgebiete) und Art. 19 (Erklärungen in Bezug auf Entscheidungen, die einen Staat betreffen) oder eine Notifikation nach Art. 29 (Zustandekommen von Beziehungen zwischen Staaten) abgegeben werden. Der Beschlussvorschlag der Kommission beschränkt sich insoweit auf eine Erklärung nach Art. 18 des Übereinkommens.

II. Grundsätzliche Zustimmung zum Beitritt

1. Wie schon eingangs erklärt, begrüßt der DAV grundsätzlich den Beitritt der EU zu dem genannten Abkommen. Die damit verbundenen Vorteile werden in den Erwägungsgründen des Beschlussvorschlags zutreffend dargestellt. Dies betrifft insbesondere die Anerkennung von Entscheidungen, die in der Union ergangen sind und in einem Vertragsstaat außerhalb der Union anerkannt und vollstreckt werden müssen. Hervorzuheben ist die Schaffung eines vereinfachten Verfahrens für die Anerkennung und Vollstreckung der Entscheidung in dem betreffenden Land. Maßgeblich ist dabei der Umstand, dass die zu vollstreckende Entscheidung nicht mehr von den Gerichten des ersuchten Staates in der Sache überprüft wird (Art. 4 Abs. 2 des Übereinkommens).

   Dies gilt umgekehrt selbstverständlich dann auch für eine Entscheidung, die in einem anderen Vertragsstaat (vor allem einem Nichtmitgliedsstaat der EU) ergangen ist und in der EU anerkannt und vollstreckt werden soll. Auch das ist unter dem Grundsatz der Reziprozität zu begrüßen. Etwaige Interessen von in der Union ansässigen Parteien daran, im Einzelfall derartige Entscheidungen einer nochmaligen Überprüfung durch die jeweiligen nationalen Gerichte in der

EU zu unterziehen, sollten dahinter zurücktreten.

Es gibt allerdings trotz aller damit verbundenen Vorteile unbestritten auch Fälle, in denen eine solche Überprüfung nicht nur wünschenswert, sondern geradezu zwingend ist. Das betrifft insbesondere Entscheidungen, bei denen Prinzipien und Rechtsgrundsätze zur Anwendung gelangen, die mit dem hiesigen Verständnis und der hiesigen Praxis schlechterdings nicht in Einklang zu bringen sind. Ein Beispiel dafür bilden Entscheidungen, bei denen eine Partei zum Schadensersatz verpflichtet wird. Das US-amerikanische Recht kennt über den Ersatz des konkret eingetretenen Schadens hinaus auch Strafschadensersatzleistungen („Punitive Damages“) oder eine Verdreifachung des zugesprochenen Ersatzes für den tatsächlich eingetretenen Schaden („Treble Damages“). Letzteres ist beispielsweise in Patentverletzungsfällen oder anderen Fällen der unerlaubten Handlung denkbar. Allerdings enthält das Übereinkommen für diese Fälle in Art. 10 zusätzliche Prüfungsmöglichkeiten des hiesigen ersuchten Gerichts im Verfahren der Anerkennung. In derartigen Fällen bleiben die hiesigen Parteien mithin ausreichend geschützt.

Auch der Vorbehalt des *ordre public* in Art. 7 Abs. 1 lit.c) bildet dafür ein zusätzliches Korrektiv.

2. Die Regelungen des Übereinkommens über den Anwendungsbereich (Art. 1) und den Ausschluss vom Anwendungsbereich (Art. 2) tragen den berechtigten Interessen der hiesigen Parteien hinreichend Rechnung. Ausgenommen sind insbesondere Angelegenheiten des Familien- und Erbrechts (Art. 2 Abs. 1 lit.c) und d)), der Insolvenz (Art. 2 Abs. 1 lit.e)), bestimmte gesellschaftsrechtliche Fragestellungen (Art. 2 Abs. 2 lit.i)), Angelegenheiten des geistigen Eigentums (Art. 2 Abs. 1 lit.m)) und des Kartellrechts (Art. 2 Abs. 1 lit.p)). Wesentlich ist darüber hinaus, dass das Übereinkommen nicht auf die Schiedsgerichtsbarkeit und auf Verfahren anzuwenden ist, die sich auf ein Schiedsverfahren beziehen (Art. 2 Abs. 3). Die auf diese Weise eintretende Begrenzung des Anwendungsbereichs auf bestimmte Zivil- und Handelssachen erscheint ausreichend, um die Interessen der beteiligten Parteien hinreichend zu wahren.

3. Auch hinsichtlich der Parteien, auf die sich die anzuerkennende und zu vollstreckende Entscheidung bezieht, bestehen keine Bedenken. Zwar sind neben Unternehmen auch natürliche Personen (insbesondere Verbraucher) betroffen. Dabei kommt es im Übrigen grundsätzlich nicht darauf an, ob die Partei ihren Wohnsitz oder Sitz in der EU oder einem sonstigen Vertragsstaat des Übereinkommens hat. Allerdings enthält das Übereinkommen insoweit in Art. 5 ausreichende Grundlagen für die Anerkennung und Vollstreckung, die insbesondere die Zuständigkeit des Gerichts zum Erlass der anzuerkennenden Entscheidung betreffen. Dort sind auch für Verbraucher einige Beschränkungen vorgesehen (Art. 5 Abs. 2 und 3). Diese Beschränkungen erscheinen grundsätzlich wohl ausreichend, um die betreffenden Parteien zu schützen.

4. Ein weiterer Schutz der Parteien wird durch die in Art. 7 niedergelegten Gründe für die Versagung einer Anerkennung der Entscheidung geschaffen. Dies betrifft insbesondere verfahrensrechtliche Fragen der ordnungsgemäßen Zustellung, der Säumnis und der Möglichkeit der Verteidigung. Auch diese Regelung erscheint angemessen.

5. Die Behandlung von Vorfragen für die anzuerkennende Entscheidung ist im Zusammenspiel von Art. 2 Abs. 2 und Art. 8 hinreichend geregelt. Dadurch wird ausgeschlossen, dass über den Umweg der Vorfrage auch Fallgestaltungen oder Rechtsgebiete in die Entscheidung einbezogen werden, die grundsätzlich vom Anwendungsbereich des Übereinkommens ausgeschlossen sind. Die Regelung verhindert die Anerkennung von Entscheidungen, wenn diese Vorfrage grundsätzlich dem Anwendungsbereich des Abkommens entzogen ist.

6. Zu begrüßen ist insbesondere auch die Einbeziehung der gerichtlichen Vergleiche (Art. 11). Sie können in gleicher Weise wie eine Entscheidung vollstreckt werden.

III. Zusätzliche Erklärungen

1. Der Beschlussvorschlag der Kommission sieht in Art. 4 vor, dass lediglich eine Erklärung gemäß Art. 18 in Bezug auf die gewerbliche Miete oder Pacht von unbeweglichen Sachen abgegeben wird. Weitere Vorbehaltserklärungen sollen nicht abgegeben werden. Der Beschlussvorschlag beschränkt sich demzufolge auf die erwähnte Erklärung.

   Der in Art. 4 formulierten einschränkenden Erklärung ist zunächst einmal zuzustimmen. Zwar scheint das Übereinkommen insoweit in Übereinstimmung mit den Regelungen der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 vorzusehen, dass eine Entscheidung, die die Miete oder Pacht einer unbeweglichen Sache betrifft, nur dann anerkennungs- und vollstreckungsfähig ist, wenn sie von einem Gericht des Staates erlassen wurde, in dem die Sache belegen ist (Art. 5 Abs. 1 lit.h)). Darüber hinaus regelt Art. 5 Abs. 3, dass Abs. 1 nicht auf eine Entscheidung anwendbar ist, die die Wohnraummiete oder die Registrierung einer unbeweglichen Sache betrifft. Auch eine solche Entscheidung kann nur dann anerkannt und vollstreckt werden, wenn sie von einem Gericht des Staates erlassen wurde, in dem die Sache belegen ist. Allerdings erscheint der Wortlaut dieser Regelungen nicht so eindeutig, dass sich daraus zwingend eine Regelung ableiten lässt, die der Anordnung der ausschließlichen Zuständigkeit nach Art. 24 Ziff. 1 der Verordnung entspricht. Die in Art. 4 der Beschlussvorlage vorgesehene Erklärung ist zumindest als vorsorgliche Erklärung zu unterstützen.

2. Allerdings enthält die Beschlussvorlage zu Art. 18 keine weitergehenden Erklärungen. Dies erscheint unzureichend.

   a. Zu erwägen ist vor allem, ob nicht generell Sachen des Verbraucherrechts und des Arbeitsrechts von dem Anwendungsbereich des Übereinkommens ausgenommen sein sollten. Obwohl Art. 5 Abs. 2 gewisse Schutzmechanismen zugunsten der Verbraucher enthält, mögen diese Regelungen im Einzelfall nicht ausreichen. Das Schutzniveau dieser im Regelfall eher schwächeren Partei dürfte nicht in allen Vertragsstaaten in gleichem Maße ausgeprägt sein und kann zu Nachteilen bei der Vollstreckung von Urteilen in der EU führen.

b. Art. 24 Ziff. 5 der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 enthält darüber hinaus eine Regelung der ausschließlichen Zuständigkeit für Verfahren, welche die Zwangsvollstreckung aus Entscheidungen zum Gegenstand haben. Dafür sind ausschließlich die Gerichte des Mitgliedsstaates zuständig, in dessen Hoheitsgebiet die Zwangsvollstreckung durchgeführt werden soll oder durchgeführt worden ist.

   Eine vergleichbare Regelung scheint in dem Übereinkommen zu fehlen. Dies würde bedeuten, dass ggf. Gerichte eines Vertragsstaates über die Vollstreckung einer von dem Gericht erlassenen Entscheidung in einem anderen Vertragsstaat des Übereinkommens befinden.

   Eine solche Regelung würde erhebliche Unsicherheiten und Unwägbarkeiten und möglicherweise auch die Gefahr einer fehlerhaften Entscheidung mit sich bringen, wenn man auf die Sachnähe der Gerichte desjenigen Vertragsstaates verzichtet, in dessen Hoheitsgebiet die Zwangsvollstreckung durchgeführt werden soll oder worden ist.

   Sollte sich dies nicht hinreichend aus dem Übereinkommen ergeben, besteht insoweit ebenfalls ein Bedürfnis, eine Erklärung nach Art. 18 abzugeben. Daher sollte der Beschluss insoweit ergänzt werden.

3. Auch in Bezug auf Art. 14 Abs. 1 des Übereinkommens enthält die Beschlussvorlage keine Erklärung.

   Zumindest sollte insoweit die Möglichkeit bestehen, eine Sicherheitsleistung für Prozesskosten zu verlangen, sofern nicht mit dem betreffenden Vertragsstaat die Gegenseitigkeit verbürgt ist. Sofern sich der Kreis der Vertragsstaaten des Übereinkommens nicht mit den Vertragsstaaten des Haager Übereinkommens über den Zivilprozess deckt, besteht eine ausfüllungsbedürftige Lücke. Auch dafür sollte eine Erklärung vorgesehen werden.

4. Auch zu Art. 17 enthält die Beschlussvorlage keine Erklärung. Den Erwägungsgründen der Beschlussvorlage lässt sich insoweit nicht entnehmen,

aus welchen Gründen dazu keine Erklärung abgegeben werden soll.

Da das Übereinkommen ausdrücklich die Möglichkeit einer solchen Erklärung vorsieht, besteht keine Veranlassung dafür, in das Übereinkommen Entscheidungen eines Vertragsstaates einzubeziehen, der tatsächlich keinerlei Verbindungen zu anderen als dem ersuchten Staat aufweist. In Fällen, in denen Verbindungen ausschließlich zur EU bestehen, gibt es keinen Anlass, ein Gericht eines anderen Vertragsstaates außerhalb der EU darüber entscheiden zu lassen. Derartige Urteile sollten in der EU nicht anerkannt werden. Hier sollte ebenfalls eine entsprechende Erklärung abgegeben werden.

5. Art. 29 des Übereinkommens sieht vor, dass ein Staat eine Notifikation hinterlegen kann, durch die erklärt wird, dass die Ratifikation, die Annahme, die Genehmigung oder der Beitritt eines anderen Staates zu dem Übereinkommen nicht das Zustandekommen von Beziehungen zwischen den beiden Staaten nach dem Übereinkommen bewirkt.

   Dazu findet sich in der vorangegangenen Stellungnahme des DAV bereits die Empfehlung, die Kommission möge vor der Ratifikation des Übereinkommens die Verlässlichkeit der Justizsysteme in jedem möglichen Vertragsstaat überprüfen und im Hinblick auf diejenigen Staaten, bei denen diese Prüfung nicht zu einer hinreichenden Feststellung der Gewährleistung insbesondere der in Art. 7 des Übereinkommens niedergelegten Sicherungsmechanismen führt, eine entsprechende Notifikation hinterlegen.

   Diese grundsätzliche Empfehlung bleibt auch weiterhin aufrechterhalten.